



2. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schöllkrippen (BGS/EWS)

vom 25.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schöllkrippen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 03.02.2015 in der Fassung vom 02.03.2016

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|------------------------|----------------|
| bis | 4,0 m ³ /h | 3,00 €/Monat |
| bis | 10,0 m ³ /h | 7,50 €/Monat |
| über | 10,0 m ³ /h | 12,00 €/Monat. |

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	3,00 €/Monat
bis	6,0 m ³ /h	7,50 €/Monat
über	6,0 m ³ /h	12,00 €/Monat.

§ 2

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Gebühr beträgt 2,94 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Schöllkrippen, 10.10.2023

Marc Babo
1. Bürgermeister